

---

# **Richtlinien des Kantonarztamtes zur Opioidagonistentherapie bei Opioidabhängigkeits-Syndrom (Richtlinien OAT)**

vom 29.06.2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -  
Geändert: -  
Aufgehoben: -

---

## ***Der Kantonsarzt***

eingesehen die Artikel 143, 144, 146 und 153 des Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 (GG);

eingesehen den Artikel 5 der Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten vom 30. Mai 2012;

eingesehen die Berichte und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) bezüglich substituionsgestützter Behandlungen bei Opioidabhängigkeit;

eingesehen die von der SSAM (Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin) verfassten medizinischen Empfehlungen für Opioidagonistentherapie (OAT) bei Opioidabhängigkeits-Syndrom 2020;

eingesehen die Aufgaben des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur, die an den Kantonsarzt und an den Kantonsapotheker delegiert wurden (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten);  
auf Antrag des Kantonarztamtes,

*entscheidet:*

---

## I.

Der Erlass Richtlinien des Kantonarztesamtes zur Opioidagonistherapie bei Opioidabhängigkeits-Syndrom (Richtlinien OAT) wird als neuer Erlass publiziert.

### **Art. 1** Vorwort

<sup>1</sup> In diesen Richtlinien umfasst der Begriff Opiode alle Substanzen, die gemeinhin als Opiode und Opiate bezeichnet werden (insbesondere natürliche oder synthetische psychotrope Substanzen) und ihre Wirkung durch direkte oder indirekte Stimulation der Opiatrezeptoren ausüben.

<sup>2</sup> Die frühere Bezeichnung "Substitutionsbehandlung" wird durch die Bezeichnung "opiodagonistische Behandlung des Opioidabhängigkeitssyndroms" (im Folgenden "opiodagonistische Behandlung", OAT) ersetzt. Obwohl einige Klassifikationen die "Opioidgebrauchsstörung (OUD)" erwähnen, wird diese Bezeichnung in diesen Richtlinien als gleichbedeutend mit dem Opioidabhängigkeitssyndrom angesehen.

### **Art. 2** Indikation

<sup>1</sup> Die OAT ist opiodabhängigen Personen vorbehalten, die sie in Anspruch nehmen möchten; es handelt sich nicht um eine Notfallbehandlung, mit der einzigen Ausnahme, wenn die Behandlung bei der Aufnahme in eine Notfallstation eingeleitet wird (siehe Art. 8 Abs. 1 Bst. d).

<sup>2</sup> Die Verschreibung von Opioiden umfasst insbesondere Methadon, Morphin mit verzögerter Wirkstofffreisetzung, L-Methadon und Buprenorphin sowie auf besonderen Wunsch auch andere Opiode.

<sup>3</sup> Die Bedingungen für die medizinische Behandlung, die von der SSAM (Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin) im Bericht "Medizinische Empfehlungen für Opioidagonistherapie (OAT) bei Opioidabhängigkeits-Syndrom 2020" definiert werden, müssen erfüllt sein. Allfällige Ausnahmen müssen vom verschreibenden Arzt hinreichend begründet und vom Kantonsarztamt genehmigt werden.

### **Art. 3** Gesuch und Bewilligung

<sup>1</sup> Ärzte, die opiatabhängigen Personen eine OAT verschreiben möchten, müssen das Gesuch über die Online-Plattform <http://www.substitution-online.ch> stellen.

-

---

<sup>2</sup> Es ist notwendig, im Vorfeld die Online-Schulung zu OAT absolviert zu haben. Diesbezüglich sind die von der SSAM verfassten "Medizinische Empfehlungen für Opioidagonistentherapie (OAT) bei Opioidabhängigkeits-Syndrom 2020" und die Website des Vereins Praxis Suchtmedizin Schweiz massgeblich.

<sup>3</sup> Wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, wird die Bewilligung für die OAT erteilt.

<sup>4</sup> Der Kantonsarzt kann eine erste Therapiebewilligung für einen Zeitraum von 6 Monaten erteilen. Im Anschluss, auf Antrag des verschreibenden Arztes und nach Anhörung der beteiligten Personen kann die Bewilligung je nach Situation für ein Jahr oder 6 Monate erneuert werden. Allfällige besondere Situationen können Gegenstand eines Gesuchs um Anpassung der Verschreibungsdauer sein.

<sup>5</sup> Der verschreibende Arzt meldet das Ende der Behandlung über die Online-Plattform.

#### **Art. 4** Therapievertrag

<sup>1</sup> Wie bei jeder medizinischen Behandlung besteht ein impliziter oder expliziter, schriftlicher oder mündlicher Therapievertrag zwischen Patient und Arzt. Für eine OAT wird empfohlen, dass dieser Vertrag einen Plan mit Therapie-, Betreuungs- und Begleitungszielen beinhaltet. Wenn ein solcher Vertrag schriftlich festgehalten wird, ist er Teil des medizinischen Patientendossiers und muss dem Bewilligungsgesuch nicht beigelegt werden.

<sup>2</sup> Die bio-psycho-soziale Betreuung des Patienten ist ein sehr wichtiges Element für den Therapieerfolg. Deshalb wird dringend empfohlen, dass ein Suchtberater (z.B. von Sucht Wallis) ins Betreuungsnetzwerk eingebunden ist.

#### **Art. 5** Neben- oder Zusatzbehandlungen

<sup>1</sup> Alle Neben- oder Zusatzbehandlungen, die ein Patient einnimmt, müssen zwingend auf der Online-Plattform angegeben werden (Rubrik "Zusätzliche Medikation").

<sup>2</sup> Alle Verschreibungen von Benzodiazepinen und Z-Substanzen, die der Patient erhält, müssen von dem im Vertrag genannten verschreibenden Arzt vorgenommen werden und den Empfehlungen der SSAM entsprechen.

<sup>3</sup> Jede Abweichung von diesen Empfehlungen muss medizinisch indiziert sein.

<sup>4</sup> Das Kantonsarztamt kann zusätzliche Begründungen vom verschreibenden Arzt anfordern.

#### **Art. 6** Einnahme des Medikaments und Kontrollen

<sup>1</sup> Die berechtigten Ärzte verschreiben die OAT auf einem Betäubungsmittelrezept. Nur der in der Bewilligung aufgeführte Apotheker darf die verschriebene Substanz abgeben.

<sup>2</sup> Die Abgabe und Einnahme der Behandlung sowie allfällige Kontrollen müssen den Empfehlungen der SSAM folgen.

#### **Art. 7** Apotheker

<sup>1</sup> Nur der im Bewilligungsgesuch aufgeführte Apotheker darf die für die OAT verschriebene Substanz abgeben.

<sup>2</sup> Die Apotheker übermitteln an [pharmacies-cantonal@admin.vs.ch](mailto:pharmacies-cantonal@admin.vs.ch) am Ende jedes Monats eine Aufstellung der OAT-Verschreibungen zur Behandlung von opiatabhängigen Personen mithilfe des entsprechenden Formulars, auf dem die jeweils abgegebenen täglichen Dosen der verschriebenen Behandlung angegeben sind.

<sup>3</sup> Es ist notwendig, eine regelmässige Kommunikation zwischen dem für die Abgabe verantwortlichen Arzt und dem abgebenden Apotheker aufrechtzuerhalten.

#### **Art. 8** Besondere Situationen

<sup>1</sup> Folgende Bestimmungen gelten für die Behandlung mit Opioid-Agonisten während des Spitalaufenthalts von Patienten mit OAT-Bewilligung in einer somatischen, psychiatrischen oder Rehabilitationseinrichtung:

- a) der Chefarzt der Abteilung, in der der Patient hospitalisiert ist, stellt sicher, dass dieser über eine OAT-Bewilligung verfügt und ist für den Zeitraum des Spitalaufenthalts für die Behandlung verantwortlich;
- b) die Apotheke des Spitals und infolgedessen der Abteilung, in der der Patient hospitalisiert ist, gibt die verschriebene Substanz ab. Das Dokument "Verordnung von Opiaten zur Substitutionsbehandlung von opiatabhängigen Personen" wird ordnungsgemäss ausgefüllt und der Dienststelle für Gesundheitswesen übermittle. Das Ende der spitalinternen Behandlung muss in jedem Fall an [pharmacies-cantonal@admin.vs.ch](mailto:pharmacies-cantonal@admin.vs.ch) gemeldet werden;

-

- 
- c) ein neues OAT-Gesuch für einen hospitalisierten Patienten, also für einen Patienten, der noch über keine Bewilligung verfügt, muss die gleichen Bedingungen wie ein Gesuch für nicht hospitalisierte Patienten erfüllen;
  - d) im Falle eines notfallmässigen Spitaleintritts können opioidabhängige Personen, die nicht unter OAT-Behandlung stehen, ausnahmsweise eine OAT erhalten, wenn es die medizinischen Umstände erfordern. Die Abgabe findet für einen kurzen Zeitraum unter der Verantwortung des Chefarztes der Abteilung statt. Die rückwirkende Bewilligung muss sobald als möglich ausgestellt werden.

<sup>2</sup> Folgende Bestimmungen gelten für die Behandlung mit Opioid-Agonisten in spezialisierten Einrichtungen (Wohnheime, medizinisch-soziale Einrichtungen, Alters- und Pflegeheime usw.):

- a) wenn die Regeln der Einrichtung dem Bewohner mit einer OAT-Bewilligung ermöglichen, seinen verschreibenden Arzt zu behalten, trägt letzterer weiterhin die Verantwortung für die Behandlung und ihre Kontrolle;
- b) wenn die Regeln der Einrichtung vorsehen, dass die medizinische Verantwortung einem anderen Arzt als verschreibenden Arzt übertragen wird, wird die Verantwortung dieser Behandlung an den Arzt der Einrichtung delegiert. Dies wird schnellstmöglich an [pharmacies-cantonal@admin.vs.ch](mailto:pharmacies-cantonal@admin.vs.ch) gemeldet.

<sup>3</sup> Folgende Bestimmungen gelten für die Behandlung mit Opioid-Agonisten in Haftanstalten:

- a) inhaftierte Personen, die unter einer OAT-Behandlung stehen, können ihre Therapie fortsetzen.
- b) die/der für die Anstalt verantwortliche Arzt übernimmt folglich die Verantwortung für die Behandlung und deren Verschreibung. Wenn eine OAT für die Zeit nach der Entlassung aus der Anstalt vorgesehen ist, muss ein Bewilligungsgesuch im verantwortlichen Kanton geplant werden.

## **Art. 9** Sanktionen

<sup>1</sup> Verstösse gegen die vorliegenden Richtlinien werden entsprechend den Bestimmungen der Bundes- und Kantongesetzgebung zu suchtbedingten Abhängigkeiten geahndet.

---

**Art. 10** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Bezüglich der Online-Schulung zu den OAT im Ziffer Artikel 3 Absatz 2, wird allen verschreibenden Ärzten eine Frist von 2 Jahren gewährt, von dem Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit an, um diese zu validieren.

**Art. 11** Aufhebung

<sup>1</sup> Die Richtlinien des Departements für Gesundheit, Sociales und Kultur gemäss der Substitutionsbehandlung von opioidabhängigen Personen vom 7. Januar 2016 werden aufgehoben und durch die vorliegende Fassung ersetzt.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Rechtserlass tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

Sitten, den 29. Juni 2023

Der Kantonsarzt: Dr. Eric Masserey